

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Joh. Chistoph Lehmanns Bußfertiger Zachäus/ oder Expediter Kirmeß-Prediger über das gewöhnliche Kirmeß-Evangelium Luc. XIX, 1-10. von Zachäo und ...

Lehmann, Johann Christoph

Dresden, 1708

VD18 11544287

V. Ists auch recht, daß man die Diebe hencket und am Leben straffet?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-197393

den Manne dasjenige überschicket / was dieser
ihrem verstorbenen Vater schuldig worden.
Solte aber gar kein Erbe da/ noch irgends aus
zuforschen seyn/ so müsten alsdenn/ an statt des
frembden Guts/ denen Armen so viel Almosen
gegeben werden/ als selbiges austräget/ doch
nicht in der Meynung/ als könnte dadurch die un-
rechtmäßige Entwendung des frembden Guts
gebüßet werden/ Nemo enim propter pecu-
niam Justus est, spricht Basilius, das ist / Nie-
mand ist seines Geldes halber gerecht/ son-
dern es muß geschehen mit einem demüthigen Her-
zen/ welches denn vormahls begangenen Raub
ernstlich bereuet/ und in dem kindlichen Vertrau-
en/ daß uns Gott um Christi willen (welcher be-
zahlet/ was er nicht geraubet/ Ps. LXIX. 5.) werde
gnädig und barmherzig seyn.

V.

Ist auch recht/ daß man die Diebe
hencfet und am Leben straffet?

Diese Frage mit Nein zu beantworten/
könnte uns das Exempel des Zöllners Ja-
chäi in unsern Text veranlassen / welcher hier
von dem H. Geiste öffentlich gerühmet wird/
daß er dasjenige/ was er seinem Nächsten durch
Betrug entwendet/ nicht etwa mit dem Strick
am Galgen/ sondern mit einer vierfachen Wie-
dererstattung zu büßen sich erkläret / und
war

zwar nach der ausdrücklichen Vorschrift des
Göttlichen Gesetzes/ welches will/ daß man
das gestohlene/ nach Beschaffenheit der Sa-
che/ zwey/ vier/ oder fünff. fältig wieder ge-
ben soll/ Exod. XXII. 1. seqq. Woraus sich die-
ser Schluß machen läßt: Was dem göttli-
chen Gesetz zuwider ist/ das ist unrecht.
Die Straffe des Galgens oder Hengens ist
dem Göttlichen Gesetz (l. c.) zuwider dar-
um ist sie unrecht. Allein daß der Major
oder Vorsatz durchgehends und also schlechter
Dinge nicht passire/ kan durch mehr denn eine
Instanz erwiesen werden. Gott hatte ein Ge-
setz gegeben/ daß ein ungehorsamer und eigen-
williger Sohn sollte gesteiniget / Deut. XXI. 18.
seqq. ein falscher Prophet gleichergestalt getö-
det/ Deut. XIII. 5. auch kein Interesse von aus-
geliehenen Gelde dem Nächsten abgefordert
werden/ Exod. XXII. 25. Das alles ist Got-
tes ausdrückliches Gesetz/ und war bey denen
Juden im A. T. recht und billich/ weil es Gott
geboten hatte/ welches doch aber bey uns Chris-
ten in N. T. in keine Observanz mehr kömt.
Dannhero muß der Major oder Vorsatz in
der angeführten Schluß/ Rede also limitiret
und eingeschränket werden. Was dem Gött-
lichen Moral- oder Sitten- Gesetze zuwie-
der ist/ das ist unrecht/ weil nemlich dasselbe
ohn Unterscheid alle Menschen zum Gehorsam
verbindet. Nun aber gehöret die Göttliche
Ver-

Verordnung von der zwey-, vier-, oder fünffältigen Wiedererstattung des gestohlenen Gutes/ so wohl/ als was Gott von der Steinigung des ungehorsamen Sohns/ und Tödtung des falschen Propheten 2c. anbefohlen/ nicht zu dem Göttlichen Moral-oder Sitten-sondern nur zu den Bürgerlichen Gesetzen des Jüdischen Volks/ von welchen aber bekandt ist/ daß sie uns Christen im N. T. nicht verbinden/ sondern mit dem Jüdischen Pollicey-Wesen ihre Endschaft erreicht haben. Zudem so wissen wir/ daß Gott der weltlichen Obrigkeit die Hände dermaßen nicht gebunden/ daß sie nicht die Freyheit haben sollte/ nach Beschaffenheit der Umstände/ dem gemeinen Wesen zum besten/ die im Gesetz dictirte Straffe wie zu mindern/ also auch zu exasperiren und zu schärffen/ nach dem bekandten axiome: *Crescentibus delictis, crescant poenae*, wenn die Sünden wachsen und überhand nehmen/ müssen auch die Straffen wachsen und geschärffet werden. Weil denn nun die Dieberey mit den anwachsenden Alter der Welt immer mehr und mehr zugenommen/ so ist auch nicht unbillich/ daß man die darauff gesetzte Straffe geschärffet/ und die Diebe nicht mehr mit der leidlichen Wiedererstattung des gestohlenen davon lauffen/ sondern an den lichten Galgen hengen/ und sie durch den Strick in der Luft verarrestiren lässet. Wolte man den Dieben zum besten ferner einwenden:

Es

Es sey gleichwohl keine proportion oder Gleichheit zwischen dem Verbrechen/ und der Straffe. Der Dieb stehle etwa ein Stück Geld/ oder entwende sonst etwas von leibl. Gütern/ und solle dafür sein Leben (welches ein unschätzbares Gut ist) einbüßen/ das sey ja die größte Unbilligkeit. Antwort: Ich frage: Ist denn auch da eine proportion und Gleichheit/ ein Schaff/ oder sonst etwas geringes stehlen/ und hernach das gestohlene siebenfältig müssen wiedergeben/ ja alles Gut in seinem Hause darlegen? dergleichen zu Salomonis Zeiten gebräuchlich war/ Exod. XXII. 1. seqq. Prov. VI. 31. war denn auch da eine proportion und Gleichheit/ daß jener Israelitische Mann gesteiniget ward/ da er doch nichts mehr gethan/ als wieder Gottes Geböth/ am Sabbath- Tage Holz gelesen? Num. XV. 32. So wenig nun jene Straffe vor unbilllich zuachten/ und zwar wegen vorgegebener Ungleichheit zwischen derselben und dem Verbrechen/ so wenig kan auch/ aus diesem Grunde/ die Galgen- Straffe der Diebe für unrecht gehalten werden. Kurz: Es läßt sich ein Verbrechen entweder *κατ' αὐτό*, und absolute, oder aber *κατ' ἀλλο* und respectivè betrachten. Oft geschieht es/ daß zwischen der Straffe und dem Verbrechen/ wenn solches absolute und schlechter Dinge betrachtet wird/ keine proportion oder Gleichheit zum Vorscheine kömmt/ welche aber gar bald und ganz klar erbhellet/ wenn das

Ver.

Verbrechen nach seiner genauern Beschaffenheit und denen dabey befindlichen Umständen angesehen wird. Also scheint zwar freylich die Lebens-Straffe des Diebstahls allzustrenge und unbillich zu seyn / wenn man das Verbrechen an sich selbst und schlechter Dinge erweget / gleichwohl aber / wenn man auff die concomitantia (zum Exempel / den mit dem Diebstahl verknüpfften *animum occidendi*, ingleichen des Diebes gottlose intention, den Nächsten seiner Lebens-Mittel zu berauben/und ihn dadurch in den größten Kummer und Harm/ daraus gar leicht der Tod entstehen kan / zu stürzen/) achtung giebet/ so wird man allerdings die Straffe des Todes für recht und billich erkennen / und mit dem Könige David ausruffen: So wahr der Herr lebet/ der Mann ist ein Kind des Todes (und muß von Rechts wegen sterben) der das gethan (und seinen Nächsten bestohlen) hat/ 2. Sam. XII. 6. Das haben auch nicht wenig unter denen vernünftigen Heyden vor recht erkandt/allermassen denn der Aetheniensische Gesetz-Geber Draco ein Gesetz gegeben/ daß ein iedweder Dieb am Leben gestraffet werden sollte / welches Gesetz Platon in L. 12, de Legib. für genehm gehalten.

Curio